

3.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 1. Februar 2016

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr

Ende: 20.³⁰ Uhr

3. GR-Sitzung vom 1. Februar 2016

VORSITZ: Vizebürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Ziegler Daniel
Kafka Maria
Hennerbichler Christian, MMag.
Jachs Johanna
Eder Ulrich
Schuh Andreas
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.
Reitbauer Hubert
Pelz Andreas

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Mag. Jachs Christian
Poißl Clemens
Weinzinger Dietmar, Ing, BA
Kada Isabella

GRÜNE-Fraktion:

Balogh Christine
Moser Hermine, M.A.

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Scharizer-Würl Eva, Dr.
Pammer Leopoldine
Babler Martin
Kriegl Martin

SPÖ-Fraktion:

Riegler Margit
Riegler Alois
Miesenberger Karl

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

STADTAMTSLEITER: Wagner Karl

SCHRIFTFÜHRER: Heinzl Brigitte

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet
Gratzl Christian
Schönberger Eva Maria
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia
Mayr Friedrich
Pointner Thomas
Winkler Dominik

GRÜNE-Fraktion:

Elmecker Klaus, DI
Schaumberger Herbert

FPÖ-Fraktion:

Pum Gerlinde

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Brandhuber Sabrina

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

GRÜNE-Fraktion:

Prinz Claudia Mag.
Novak Peter

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 39 bis 44, 47, 51 bis 53 und 56 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Vbgm. Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen der Tagesordnung:

A) Dringlichkeitsanträge:

1. Dringlichkeitsantrag von Vbgm. Paruta-Teufer:

Citybus; Grundsatzentscheidung über Art und Weise des Fortbestandes

Begründung:

Einzelne Daten und Fakten zur Materie sind eingelangt und haben erst nach Erstellen der Tagesordnung dazu geführt, dass unbedingt noch in dieser Sitzung die Haltung der Gemeinde zu deklarieren ist.

2. Dringlichkeitsantrag aller Fraktionen:

Grundsatzerklärung über die raumordnungspolitischen Ziele für die Liegenschaften unmittelbar westlich und südlich des Landeskrankenhauses

Begründung:

Das Thema hat sich erst letzte Woche (nach Erstellung der Tagesordnung) im Rahmen von Gesprächen mit der kollegialen Führung des Landeskrankenhauses und Gesprächen mit der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) als Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke herausgestellt. Die gewünschte Grundsatzklärung ist insofern dringlich, als sie für die am 9.3.2016 stattfindende Aufsichtsratsitzung der Gespag wesentliche Bedeutung hat.

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

B) Absetzen folgender Tagesordnungspunkte:

1. TOP V.2.: Tourismusabgabe; Erhöhung
2. TOP V.4.: Strategische Beratungsleistungen für Stadtentwicklung und –marketing; Auftragsabwicklung – zweckgebundene Subvention an PRO Freistadt

Vbgm. Paruta-Teufer informiert insbesondere das Publikum über die probeweise Videoübertragung der heutigen Sitzung:

- Bild und Ton kann im Internet veröffentlicht werden – Youtube
- heute: erstmalig Testversuch für interne Zwecke ohne vorherige Bekanntmachung
- bei Wortmeldungen bitte die aufgelegten Funkmikrofone verwenden
- Videoaufzeichnung mittels 2 Kameras im Saal; Audioaufzeichnung über Tonanlage

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Verlängerung Fosenstraße als direkte Verbindung zwischen Kreisverkehr Hofer Nord und Kalvarienbergstraße; Verträge über Grundablösen

39

Vbgm. Paruta-Teufer:

erinnert an den Grundsatzbeschluss anlässlich der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 9.11.2015. Zwischenzeitlich sind die genauen Flächenverhältnisse nach Vermessung bekannt und die Vertragsentwürfe erstellt – siehe Intranet.

ad Tauschvertrag mit Macho Karin, 4240

Freistadt, Böhmergasse 7:

getauscht werden wertgleiche Flächen:

- von Macho an Gemeinde: 2319 m²
- von Gemeinde an Macho: 2291 m²
- der Wert der Tauschobjekte wird mit € 6,-- einbekannt, jedoch ohne Ausgleichszahlung

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Tauschvertrages mit Macho Karin

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad Tauschvertrag mit Dipl. Ing. Larndorfer Josef, Haidweg 16, 4209 Engerwitzdorf:
getauscht werden wertgleiche Flächen:
- von Larndorfer an Gemeinde: 1173 m²
- von Gemeinde an Larndorfer: 1240 m²
- der Wert der Tauschobjekte wird mit € 6,--
einbekannt, jedoch ohne Ausgleichszahlung

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Tauschvertrages mit Dipl. Ing. Larndorfer Josef

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

ad Kauf- und Tauschvertrag mit der
Braucommune Freistadt:

- Flächenbilanz:
von Braucommune an Gemeinde: 3546 m²
von Gemeinde an Braucommune: 686 m²

- Gemeinde kauft/tauscht lt. folgender
Aufstellung und folgenden m²-Preisen:
- 1589 m² á € 1,50 = € 2.383,50 (Rückhalte-
becken)
- 200 m² á € 40,-- = € 8.000,-- (Randfläche
Rückhaltebecken direkt an der Kalvarienberg-
straße)
- 940 m² á € 3,-- = € 2.820,-- (Rest Randflä-
chen Rückhaltebecken)
- 817 m² á € 6,-- = € 4.902,-- (Fläche Fosen-
straße)
insgesamt 3546 m² = € 18.105,50

abzüglich 686 m² á € 3,-- = € 2.058,-- (Auf-
lassung Weg)
endgültiger Kaufpreis = € 16.047,50

Antrag des Stadtrates:

**Abschluss des Kauf- und Tauschvertrages mit
der Braucommune Freistadt w.o. dargestellt**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

SV-Trainingsplatz; Verlängerung des Pachtvertrages mit Sportvereinigung ab 1.1.2016 bis 31.12.2017

40

Vbgm. Paruta-Teußer:
stellt die Details der Pachtvertragsverlängerung
kurz dar:

- Vertragspartner: Sportvereinigung Freistadt
- Pachtzins: € 10,--/Jahr
- Verlängerung des ursprünglichen Vertrages
(Laufzeit 1.1.1991 bis 31.12.2015) um
weitere 2 Jahre (bis 31.12.2017) – korres-
pondierend mit der Verlängerung des Ver-
trages mit dem Grundeigentümer (Brau-
commune) lt. Beschluss GR 14.12.2015

- formale Abwicklung mit Brief und Gegen-
brief

Antrag des Stadtrates:

**Verlängerung des Pachtvertrages um weitere
2 Jahre – bis 31.12.2017 – wie oben
dargestellt**

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Expansion Gewerbliche Berufsschule; Grundkauf bzw. –tausch und Schenkung; Vertrag

41

Vbgm. Paruta-Teußer:
Gesetzliche Grundlage: § 52 Abs. 3 Z. 3 Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 – Schul-

sitzgemeinde (bei Berufsschulen) hat die
Grundstücke für die Schulliegenschaft beizu-
stellen. Die Gewerbliche Berufsschule möchte

für den Praxisunterricht in der Form eines Bauhofes samt Lagerhallen expandieren. Der Grundbedarf dafür wird durch einen Grundtausch aus dem früheren Molkereiareal gedeckt – Grundeigentümer: REGNIS Immobilien GmbH, Gutau.

Kurze Darstellung des Kauf(Tausch)- und Schenkungsvertrages:

- Vertragspartner: REGNIS Immobilien GmbH, Stadtgemeinde Freistadt und Landes-Immobilien GmbH
- 951 m² gehen von REGNIS an LIG

- 528 m² gehen von LIG an REGNIS
- Flächendifferenz von 423 m² ist von der Gemeinde an REGNIS mit einem Wert von € 42.300,-- (= € 100,--/m²) zu zahlen, wobei die Fläche ins Eigentum der LIG geht

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Kauf(Tausch)- und Schenkungsvertrages wie oben dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kompostierungsanlage;

a) Kaufvertrag mit Affenzeller vulgo Fuchsenbauer

b) Vorkaufsrecht über die jetzige Anlagenzufahrt für die Landes-Immobilien GmbH – Nachtrag zum Kaufvertrag

42

ad a) Kaufvertrag mit Affenzeller vulgo Fuchsenbauer

Vbgm. Paruta-Teußer:

stellt die Eckdaten des Kaufvertrages zusammenfassend dar:

- 1 Kaufvertrag mit Affenzeller Alois, Leonfeldner Straße 52, 4240 Freistadt über
 - a) Grundstück 2045/3 (Wald) mit 27.950 m² um € 26.000,-- (als unproduktive und unbestockte Waldflächen sind der ursprünglichen Vereinbarung entsprechend ca. 9800 m² berücksichtigt)
 - b) Grundstück 2060/3 (Liegenschaft samt Kompostierungsanlage) mit 4.881 m² um € 4,60/m², gesamt € 22.452,60
- Betriebspflicht Kompostierungsanlage: Laufzeit 30 Jahre, Konditionen wie ausverhandelt, z.B. Öffnungszeiten mind. im bisherigen Ausmaß, Beaufsichtigung der Materialannahme, gesetzeskonforme Verwendung des Kompostmaterials (BAWG), 40 m³ jährliches Gratiskontingent für Gemeinde, usw.
- Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde zur Absicherung der Betriebspflicht; Wiederkaufspreis = jetziger Kaufpreis für Grund und Boden wertgesichert plus

Verkehrswert der von Affenzeller allenfalls investierten Baulichkeiten und Anlagen;

- jährliche Abgeltung für den Betrieb der Kompostierungsanlage: Gemeinde an Affenzeller pauschal € 39.500,-- wertgesichert

Im Vergleich zum Stand bei der Stadtratssitzung haben sich vor allem auch durch genauere Untersuchungen in der Natur die unproduktiven und unbestockten Waldflächen im Flächenausmaß wesentlich größer ergeben als ursprünglich angenommen. Das Preis-/Flächenverhältnis hat sich dadurch verschoben.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Kaufvertrages mit Affenzeller Alois vulgo Fuchsenbauer

GR Mag. Widmann:

- zweifelt prinzipiell an der Sinnhaftigkeit des Vorhabens
- Seine Kritik geht auch dahin, dass die Investitionskosten für Geräte und Maschinen
- also die Anlagenausstattung insgesamt - in die Preisbildung nicht eingeflossen sind.
- Zweifel hat er auch an den Mengenbildern,

die ausschlaggebend sind für die jährlich an Affenzeller zu leistenden Zahlungen. Er stützt sich dabei auf Daten des BAVs und kommt im Resümee zum Schluss, dass daraus resultierend Gebührenerhöhungen – gemeint ist die Abfallgrundgebühr – vorprogrammiert sind.

- umliegende Kompostierer würden im Übrigen günstiger arbeiten

StR Gratzl:

- Der Vergleich mit umliegenden Kompostierern hinkt – das stimmt so nicht. Außerdem wäre es nicht sinnvoll, die Verkehrsfrequenzen auf den Straßen dadurch zu steigern.
- Essentiell kann für die Gemeinde per Saldo doch nur sein, dass der finanzielle Aufwand bei mindestens gleichbleibender Qualität geringer wird. Derzeit kostet der Betrieb der Kompostierungsanlage rd. € 52.000,-- - dieser Betrag sinkt gleich mal auf € 39.500,--

Vbgm. Affenzeller:

- Die seinerzeitigen Investitionen sind allesamt längst abgeschrieben und deren Wert daher gleich Null anzusetzen. Den Kaufpreis bestimmt in dem Fall einzig und allein der Faktor Grund und Boden. Die Gerätschaften sind größtenteils höchst reparaturbedürftig, sofern sie überhaupt noch mit modernen Antriebsaggregaten (Traktoren etc) betrieben werden können. Da wären der Gemeinde sowieso Kosten entstanden, die sie sich jetzt sparen kann.
- Außerdem darf man den Ausgangspunkt dieses Geschäftsabschlusses mit Affenzeller nie aus den Augen verlieren. Zum Projekt Umlegung B 38-Westumfahrung besteht,

wie allgemein bekannt ist, ein direkter Zusammenhang.

Vbgm. Paruta:

Vor Unterschriftsleistung wird sie die Mengenbilder als Kriterium für die jährliche Betriebsabgeltung an Affenzeller noch genauestens überprüfen lassen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Ad b) Vorkaufsrecht über die jetzige Anlagenzufahrt für die Landes-Immobilien GmbH – Nachtrag zum Kaufvertrag

Vbgm. Paruta-Teufer:

stellt die Vereinbarung (Nachtrag zum Kaufvertrag) mit der Landes-Immobilien GmbH, Linz inhaltlich auszugsweise dar:
Gegenstand ist ein Vorkaufsrecht plus Belastungs- und Veräußerungsverbot über die jetzige Anlagenzufahrt zugunsten der LIG. Es geht um das Grundstück Nr. 2060/4 im Ausmaß von 873 m². Der Vorkaufspreis in Höhe von € 4.016,-- ist ident mit dem von der Gemeinde an die LIG zu leistenden Kaufpreis.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit der Landes-Immobilien GmbH wie oben dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Quellfassungen Oberraichenödt; Dienstbarkeitsverträge mit 2 Grundeigentümern

43

Vbgm. Paruta-Teufer:

Gegenstand sind zwei Dienstbarkeitsverträge mit Grundeigentümern:

- a) Preinfalk Siegfried und Erna
- b) Pilgerstorfer Markus und Martina

Kurze Darstellung der beiden Verträge:

ad a) Preinfalk:

- Vertragsgegenstand: Sanierung von 7 Quellen, Erneuerung aller Leitungen und

Neuerrichtung eines Registerschachtes als Quellensammelpunkt

- Vertragszweck: grundbücherliche Einräumung der Dienstbarkeit über den jetzt neuen Bestand der technischen Anlagen; weiters Nutzungsrecht der vorhandenen Forstwege zur Erreichbarkeit aller technischen Anlagen
- Gegenleistung jeweils einmalig:
€ 2.500,-- Entschädigung für das Ergiebigkeitsplus der Quelle 6 als Resultat der Sanierung
€ 5.568,46 (bereits bezahlt) für Grundstücksbenützung durch die Bauarbeiten, 2. und letzten Abschnitt
- Einräumung des Rechts für Preinfalk, ihre Liegenschaft mit Wasser aus der Quelle 6 bis zu einem Maximum von 0,1/sec zu versorgen; als Gegenleistung verzichten Preinfalks auf die og. € 2.500,--

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Preinfalk Siegfried und Erna w. o. dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b) Pilgerstorfer:

- Vertragsgegenstand: Sanierung einer Quelle mit ca. 25 lfm Leitung und Sanierung bzw. Erneuerung einer Quelfassung
- Vertragszweck: grundbücherliche Einräumung der Dienstbarkeit zur gesamten Wasserentnahme aus der Quelfassung, das Wasser durch die bestehende Wasserföhrleitung zu leiten und zur Erreichbarkeit der technischen Anlagen das Grundstück über den Forstweg der Bringungsgemeinschaft Grünbacher Berg zu betreten bzw. zu befahren
- einmalige Gegenleistung von € 177,--

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Pilgerstorfer Markus und Martina

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Übertragung Beschlussrecht an den Ausschuss VI gem. § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990; Bevollmächtigung der Schulleiter, Vermietungsgeschäfte für Leistungen zwischen Eltern/Schülern und Dritten abzuschließen – Verordnung

44

Vbgm. Paruta-Teufel:

erklärt anhand eines Beispiels: Fotograf kommt für Klassen- und Einzelfotos in die Schule; Eltern bezahlen die Fotos – der Schulleiter stellt die Räumlichkeiten mit Vertrag gegen Entgelt zur Verfügung; der Vertragsabschluss bedarf der Autorisierung durch den Schulerhalter – wäre Grundkompetenz des Gemeinderates – zur Vereinfachung der Abläufe Übertragung an den Ausschuss VI.

Antrag des Stadtrates:

V e r o r d n u n g

mit der Beschlussrechte des Gemeinderates im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Ein-

fachheit und Kostenersparnis auf Ausschüsse übertragen werden.

Auf Grund des § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Übertragung auf den Ausschuss VI

Auf den Ausschuss VI mit den Aufgabengebieten Schule, Kindergarten wird

die Bevollmächtigung von Schulleitern zum Abschluss von Vermietungsgeschäften für Leistungen zwischen Eltern/Schülern und Dritten übertragen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Parz. Nr. 2414/3 im Ausmaß von 4 m² an
der Fossenhofstraße; Verkauf an den neuen
Anrainer zur Arrondierung dessen Bauplatzes**

45

Vbgm. Paruta-Teufer:

Pirklbauer ist Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes Nr. 2342/23 und möchte 4 m² zur Arrondierung seines Bauplatzes zukaufen

Antrag des Stadtrates:

Verkauf von 4 m² aus Parz. Nr. 2414/3 zum m²-Preis von € 80,-- an Pirklbauer Peter.
Durchführung nach § 13
Liegenschaftsteilungsgesetz.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Verein Energiebezirk Freistadt;
Klarstellung Mitgliedsbeitrag für 2015**

46

Vbgm. Paruta-Teufer:

erinnert an den GR-Beschluss vom 29.6.2015: Akzeptanz des Mitgliedsbeitrages von € 1,00 je Einwohner für das Jahr 2015 unter der Voraussetzung, dass alle Mitgliedsgemeinden diesen Betrag akzeptieren. Eine Gemeinde hat nun nicht bezahlt und ist aus dem Verein ausgetreten. Ergo dessen bedarf es einer Klarstellungen, ob Freistadt den Mitgliedsbeitrag von € 1,00 für 2015 leistet oder nicht.

Antrag des Stadtrates:

Akzeptanz des Mitgliedsbeitrages in der Höhe von € 1,00 für 2015 (Erhöhung von € 0,20 auf € 1,00).

GR Widmann

steht dem fünffach höheren Beitrag skeptisch gegenüber und signalisiert keine Zustimmung. Beratungsleistungen, wie sie der EBF anbietet,

könnten vermutlich billiger erworben werden – ohne die Leistung des Vereins schmälern zu wollen.

StR Haunschmied:

der Verein befindet sich gerade in einer Umstrukturierungsphase und benötigt den höheren Beitrag. Freistadt könnte sich dem als einzige Gemeinde nicht verschließen.

Vbgm. Paruta-Teufer:

vom Verein wird ein Vorhabenskatalog angefordert, um die Leistungen für Freistadt ersichtlich zu machen

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Lustbarkeitsabgabe; Neufassung der Abgabenverordnung auf Basis des neuen Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015

47

Vbgm. Affenzeller:

die wesentlichsten Änderungen sind ua.:

- Entfall der Lustbarkeitsabgabe für Tanzveranstaltungen, Fußballtische, Billard, Film- und Fotovorführungen, Konzerte, Kabarets etc.
- neue Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals € 150,--/Monat
- Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate € 50,--/Monat, für Diskos, Clubbings und Tanzveranstaltungen 10 %, für Stripteasevorführungen etc 10 %

Antrag des Ausschusses I:

VERORDNUNG

LUSTBARKEITSABGABENORDNUNG

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt eine Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe als Neufassung wie folgt:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen / Besucher, Benutzerinnen / Benutzer oder Teilnehmerinnen / Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.-Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung. Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,

- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - Tanzbelustigungen, Kostümfeste
 - Ausstellung und Museen,
 - Volksbelustigungen wie Karusselle, Schießbuden sowie Volksfeste mit angeschlossenen Messen
 - Foto- und Filmvorführungen, Theateraufführungen, Konzerten, Opern, Operetten, Musicals, Ballett, Tanzkunst, Folkloredarbietungen, Kabarett, Vorträgen, Kleinkunstaufführungen und Vorlesungen, und dgl.
 - Varieté-, Zauberei- und Showveranstaltungen sowie Eislaufveranstaltungen, Tanzshowvorführungen, Motorshowvorführungen
 - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB. Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen

- Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
- Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 5 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen /Lustbarkeiten:
- Discos und Clubbings 10 %
 - Paintballveranstaltungen 10 %
 - Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Filmvorführungen sowie einschlägiger Ausstellungen (zB Erotikmessen) 10 %
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr

als acht solchen Apparaten € 75 je

Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 150 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).

- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im

Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.3.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadt Freistadt, kundgemacht vom 29. November 1982, in der Fassung vom 10. Juni 2002, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Stimmenthaltung (Mag. Prinz)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Kindergartentransporte; Valorisierung der Elternbeiträge

48

Vbgm. Affenzeller:

Die Beiträge/Tarife von Jänner 2005 bis Juli 2015 wurden einer Valorisierung unterzogen.

Antrag des Ausschusses I:

Erhöhen des Elternbeitrages ab März 2016 von € 8,00/Monat und Kind auf € 9,80/Monat und Kind.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Tierheim Freistadt; Vorschussleistungen an den Verein zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit während der Bauphase des im Bau befindlichen Nebengebäudes

49

Vbgm. Affenzeller:

verweist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 25.6.2012, nach dem die Stadtgemeinde jährlich € 35.000,-- an Vorschussleistungen bis zum Eintreffen der Landesförderung für den laufenden Betrieb gewährt. Im Jahr 2016 wäre durch den Bau des Nebengebäudes eine höhere Vorfinanzierung notwendig, da der Verein über kein Darlehen verfügt und beim

laufenden Konto keinen Überziehungsrahmen nutzen kann, daher

Antrag des Ausschusses I:

Gewähren einer einmaligen Vorschussleistung für das Jahr 2016 in Höhe von € 150.000,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatte: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 19; Neuerstellung Bebauungsplan Nr. BS 2 (Gewerbliche Berufsschule) – Ende der Einholung von Stellungnahmen, endgültige Beschlussfassung

50

StR Haunschmied:

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird vom Land OÖ kein fachlicher Einwand erhoben. Zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. BS1 sowie die Zusammenfassung beider Änderungsbereiche in den neuen Bebauungsplan Nr. BS2 wird vom Land Oö festgestellt, dass überörtliche Interessen nicht berührt werden und dass darüber hinaus keine weitere Prüfung erfolgt. Von den sonst Verständigten langten mit einer Ausnahme keine negativen Stellungnahmen ein. Frau Maier Sigrid als Anrainerin mit dem Grundstück 240/18 spricht sich gegen die Situierung und die Höhe des Nebengebäudes im Entwurfsplan aus. In Absprache mit der Leitung der Berufsschule wurde daraufhin eine Änderung des Planes vorgenommen. Die Eckpunkte: Das Baufenster wurde nach Nordwesten verschoben – Abstand zur südlichen Grenze nun 9 m statt bisher 3 m, Abstand parallel zur östlichen Nachbargrundgrenze 5 m statt bisher 3 m. Zusätzlich wurde die Höhe neu geregelt: bisher gesamter Bereich 7,5 m – neu

Höhenstaffelung: nördlicher Bereich 7,0 m, südlicher Bereich 5,5 m.

In einer nochmaligen Stellungnahme bedankt sich Frau Maier für die vorgenommenen Planänderung. Ihr ist es jedoch ein Anliegen das geplante Nebengebäude soweit wie möglich im Norden des Grundstückes zu planen, wie es auch der Bebauungsplan vorsieht und die Höhe soweit wie möglich zu reduzieren.

Etwaige Beeinträchtigungen für das benachbarte Grundstück 240/18 wurden somit deutlich reduziert, daher

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss über:

- a) Änderung Nr. 19 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6
- b) Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 37 „Teilaufhebung“
- c) Bebauungsplan Nr. BS1 – Aufhebung und
- d) Bebauungsplan Nr. BS2 – Neuerstellung

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
 (Berichtersteller: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Verkehrs- und straßenrechtliche Verordnungen für die Erschließungen am Kalvarienberg Ost (Schaumbergergründe, Fosenstraße etc.):

- a) Auflassung öffentliches Gut Parz. Nr. 1506
- b) Widmung, Einreihung und Übernahme ins öffentliche Gut der
 - Storchenstraße
 - Verlängerung der Kalvarienbergstraße
 - Verlängerung der Fosenstraße

51

Vbgm. Affenzeller:

ad a) Auflassung öffentliches Gut Parz. Nr. 1506:

Gegenstand der vorliegenden Verordnung ist die Auflassung des Fußweges Am Anger in Richtung Norden als öffentliches Gut.

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Fläche

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§1

Die im Plan blau/schraffiert dargestellte öffentliche Fläche, Parzelle Nr. 1506, KG Freistadt, wird als öffentliche Fläche aufgelassen.

Dieser Verordnung liegt eine Kopie des Planentwurf des Dipl. Ing. Roland Withalm, Maßstab 1:1000, GZ 11726/15 zugrunde. Der Plan liegt im Stadtamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiter ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Stimmenthaltung (Mag. Prinz Claudia)
 Antrag mehrheitlich angenommen.

ad b)

1. Widmung, Einreihung und Übernahme ins öffentliche Gut der Storchenstraße und der Verlängerung der Kalvarienbergstraße:

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

Die bestehende Kalvarienbergstraße, wird auf der neuen Parzelle 973/2 KG Freistadt, auf einer Länge von ca. 110 m in Richtung

Nordwesten (im Plan Blau dargestellt) verlängert. Von dieser Abzweigend in Richtung Osten, wird die Storchstraße (im Plan Rot dargestellt) als neue Siedlungsstraße hergestellt.

Diese Straßen dienen der Erschließung des dortigen neuen Siedlungsbereiches.

Diese Straßen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

Die genaue Lage der Straßen ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, GZ 11420/14T1, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtmamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

2. Widmung, Einreihung und Übernahme ins öffentliche Gut der Verlängerung der Fosenstraße:

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird beschlossen:

§ 1

In Verlängerung der bestehenden Fosenstraße, wird auf der neuen Parzelle 1506 KG Freistadt, einerseits bis zum Anschluss an die Kalavrienbergstraße Parz. Nr. 906/3 und andererseits bis zum Anschluss beim Grundstück Parz. Nr. 911/1, eine neue Siedlungsstraße hergestellt. Die zukünftige Straße dient der Erschließung des dortigen neuen Siedlungsbereiches.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

Die genaue Lage der Straße ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, GZ 11726/15, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtmamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 36

1 Stimmenthaltung (Mag. Prinz Claudia)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Thomas Koller)

Jagdpachtvertrag Eigenjagd; Verlängerung

52

StR Koller:

stellt den Vertrag im Detail kurz dar:

- Jagdpachtvertrag läuft mit 31. März 2016 aus
- Verlängerung um weitere 6 Jahre : bis 31. März 2022
- Vertragspartner: Ing. Martin Speta
- Fläche Eigenjagd: rd. 152 ha
- Pachtentgelt für 1. Pachjahr (= Jagdjahr) beträgt € 277,50 und entspricht dem Wert von 75 kg Rehwildbret in der Decke
- ab dem 2. und den folgenden Pachtjahren errechnet sich das Pachtentgelt unter Zugrundelegung des oa. Gewichtssatzes für

Rehwildbret in der Decke jeweils nach den ermittelten Durchschnittspreisen der Landwirtschaftskammer OÖ

- das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich bei Änderung des Flächenausmaßes entsprechend

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss des Pachtvertrages mit Ing. Speta Martin

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Abwasserbeseitigung BA 20 (Bereich Innenstadt) und BA 21 (Bereich Florian-Gmeiner-, Samhaberstraße, Tanzwiese, Am Sonnenhang und Petringerfeld); Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

53

StR Koller:

stellt die Förderungsverträge kurz dar:

a) BA 20:

- vorläufige förderbare Investitionskosten von € 1.710.000,--
- jährliche Zuschüsse von 2016 bis 2040: € 160.271,--

b) BA 21:

- vorläufige förderbare Investitionskosten von € 2.245.000,--
- jährliche Zuschüsse von 2016 bis 2040: € 283.591,--

Antrag des Ausschusses IX:

Annahme der vorliegenden Förderungsverträge des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit den Antragsnummern B201036 und B300853 w.o. zitiert; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: Obmann-Stv. GR Herbert Schaumberger)

Bericht über die 1. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 17.12.2015

54

GR Schaumberger:

berichtet über die 1. Sitzung des Prüfungsausschusses:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Karl Atteneder eröffnet.

1. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2015:

Der Gesamt-Soll-Bestand beträgt zum 17.12.2015 € -2.648.893,41 und der Ist-Bestand € -2.087.627,52.

Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Ablauf einer Sitzung (Beratung, Beschlussfassung):

Der Prüfungsausschussobmann zeigt eine Power Point Präsentation über die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Präsentation einstimmig zur Kenntnis.

3. Festlegen der Prüfungsschwerpunkte 2016:

Gebarungs- und Belegprüfung bei jeder Sitzung
Kassaprüfung 1x
Weitere Prüfungsschwerpunkte werden bis zur Einladung bekanntgegeben.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis

4. Terminplanung:

Die Termine für das Jahr 2016 werden gemeinsam festgelegt.

5. Allfälliges.

Keine Wortmeldungen.

Der Prüfbericht wird gemäß § 91 Oö. GemO **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt gemäß § 46 (2) GemO
von GR Mag. Widmann Rainer:

Liveübertragungen Gemeinderatssitzungen – Resolution der Stadtgemeinde Freistadt an das Land, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtrechten ehestmöglich sicherzustellen.

55

GR Widmann:

Antrag:

Die Stadtgemeinde Freistadt fordert den O.ö. Landtag als Landesgesetzgeber auf, in der Oö. Gemeindeordnung und den Stadtrechten eine ausdrückliche Grundlage zu schaffen, wonach das Veröffentlichen von Gemeinderatssitzungen in Bild und Ton per Internet sowohl als

Live-Streaming als auch als Download den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerecht werdend ermöglicht wird. Desgleichen sollen auch für das Veröffentlichen von Gemeinderatsprotokollen im Internet die Voraussetzungen sichergestellt werden.

Begründung:

Durch diese Maßnahme soll die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Live-Streamings von Gemeinderatssitzungen und die Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet abgesichert werden, stellt etwa auch ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel (Uni Salzburg) in einer Publikation zum Datenschutzrecht von 2014 fest.

Schon jetzt wird dieses Bürgerservice von einigen Gemeinden angeboten. Auch Freistadt hat sich nach Übereinkunft aller Fraktionen für diesen Weg für mehr Transparenz, Öffentlichkeit und Bürgernähe entschieden.

Neben einer qualitativ ansprechenden und trotzdem sparsamen Umsetzung gilt es nunmehr auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu zu schaffen bzw. zu verbessern, um so bisherige rechtliche Unschärfen zu beseitigen.

Dazu entwickelt sich eine Diskussion mit vielen Wortmeldungen, die sich substantiell viel mehr mit der Entwicklung dieses Themas vor Ort und den geübten Praktiken beschäftigt, als mit dem Antrag in Richtung Landesgesetzgeber an sich. Fakt ist, dass die SPÖ-Fraktion schon längere Zeit die Gemeinderatssitzungen aufgezeichnet und sequentiell auf Youtube veröffentlicht hat. Mit der jetzt angedachten Lösung und damit verbunden der beabsichtigten Änderung der Geschäftsordnung soll diese Aufgabe einzig und allein von der Gemeinde bzw. deren Presse- und Mediendienst bewältigt werden. In der Diskussion wird außerdem deutlich, dass die mediale Vorgeschichte der Thematik vielen Gemeinderatsmitgliedern missfällt.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 3 (WIFF-Fraktion)

Contra: 34

Antrag abgelehnt.

Citybus; Grundsatzentscheidung über Art und Weise des Fortbestandes (Dringlichkeitsantrag)

56

Vbgm. Paruta-Teufel:

Es stellen sich folgende prinzipielle Fragen der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr des Landes Oö, weil die Regionalbusverkehr-Auftragsvergabe für die nächste Kraftfahr liniendienst-Periode bevorsteht:

- Fortbestand ja/nein?

- falls ja, Abschluss einer

Finanzierungsvereinbarung mit dem OÖVF (Finanzierung von voraussichtlich 51 % von derzeit ca. 170.000,-- p.a.) für die gesamte Laufzeit des Verkehrsdienstvertrages; Laufzeit üblicherweise 10 Jahre – kürzere Laufzeit

möglich, jedoch nicht unter 6 Jahren (ev. in Kombination mit einer Verlängerungsoption, z.B. +2 oder 4 Jahre)

Antrag:

1. Grundsatzbeschluss, den Betrieb des Citybusses fortzuführen.
2. Auftrag an den Ausschuss VII, Details wie Finanzierungsfragen, Linienführung etc zu erarbeiten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Grundsatzerklärung über die raumordnungspolitischen Ziele für die Liegenschaften unmittelbar westlich und südlich des Landeskrankenhauses (Dringlichkeitsantrag)

57

Vbgm. Paruta-Teußer namens aller Fraktionen:

Antrag:

Aufbauend auf die bisherigen Ergebnisse der Interkommunalen Raumentwicklung S10, Masterplan Freistadt Süd, gibt die Stadtgemeinde Freistadt für die Flächenwidmung der ans LKH Freistadt westlich und südlich angrenzenden Flächen folgende Grundsatzerklärung ab:

Die bisher schon vorgesehene emissionsarme Nutzung soll als Sondernutzung mit der Zweckwidmung für medizinisch technische

Einrichtungen, medizinische Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen des Gesundheitssektor definiert werden. Somit liegt der Schwerpunkt eindeutig bei Widmungen, die dem bestehenden Krankenhaus verträglich und förderlich sind und dadurch auch eine langfristige Standortstärkung des LKHs Freistadt bedeuten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

Vbgm. Paruta-Teußer:

- Scherbenbach, „Schaumbildung“: zitiert aus dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14.1.2016, in dem folgendes zusammenfassend festgehalten wird:
 - Die Analysedaten zeigen keine beweisbaren Beeinträchtigung des Scherbenbaches.
 - Die Schaumbildung am Verrohrungsende dürfte auf natürliche Inhaltsstoffe zurückzuführen gewesen sein. Waschmittelaktive Substanzen konnten in keiner der Proben nachgewiesen werden.
 - Die starke Schaumansammlung im Bereich Ahornstraße 15 wird durch die speziellen Einbauten im Gewässer verursacht (Einstau, Tauchwand mit Überleitung in die Ortskanalisation).
- Festsitzung des Gemeinderates am 29.2.2016 – Ehrung ausgeschiedener Stadträte und Vizebürgermeister der Vorperioden

StR Miesenberger:

informiert über den aktuellen Stand des Projektes „zusammen.leben.freistadt“ – Mediation in Wohnungen: von 2 Wohnbauträgern fehlt noch die Zusage über ihre finanzielle Beteiligung – in den nächsten Tagen findet ein runder Tisch mit allen in Frage kommenden Wohnbauträgern statt – findet das Projekt bei allen Zustimmung, steht einem Projektstart nichts mehr im Wege

GR Schaumberger:

kritisiert den Artikel über Wohnungsvermietung an Flüchtlinge in der Gemeindezeitung „Aus dem Rathaus“; die Grünen lehnen derartige Artikel ab – Wohnen ist ein Grundrecht – Bevölkerung wird durch solche Artikel verunsichert

Vbgm. Paruta-Teußer:

Ein Aspekt war, dass dadurch für Flüchtlingsverhältnisse annehmbare Mieten zustande kommen.

Freistadt, 26. Februar 2016

.....
(Vizebürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 25.04.2016 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 4. Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2016 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 25.04.2016

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)